Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Watter

Auf Grund

- des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBI. I S. 1986) sowie
- des § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung und Abgrenzung

- 1. Das Überschwemmungsgebiet der Watter wird von der Straßenbrücke der B 251 Ortsrand Waldeck-Freienhagen (km 21,097) bis zur Mündung in die Twiste (km 0,000) festgesetzt.
- 2. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommunen, Gemarkungen und Fluren:

Stadt Bad Arolsen

Gemarkung Bühle Flur 7;

Gemarkung Landau Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 20 und 21;

Gemarkung Volkhardinghausen Flur 5;

Stadt Volkmarsen

Gemarkung Lütersheim Fluren 6, 7 und 8;

Gemarkung Volkmarsen Fluren 6, 40, 42, 43 und 44;

Stadt Waldeck

Gemarkung Freienhagen Fluren 32, 39, 40, 41 und 43.

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

 Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:5 000 (Kartenblatt 1 bis 6). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet und der Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) mit hellblauer Farbe dargestellt.

Die genannten Karten sowie eine Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25 000) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden beim

Regierungspräsidium Kassel, - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz -, Steinweg 6, 34117 Kassel
Magistrat der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen;
Magistrat der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen;
Magistrat der Stadt Waldeck, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck;

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim
Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss – Fachdienst Wasser- und Bodenschutz -, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach;
Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss – Fachdienst Bauen und Naturschutz -, Südring 2, 34497 Korbach;
Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss – Fachdienst Landwirtschaft -, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach;
sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim
Regierungspräsidium Kassel, - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz -, Steinweg 6, 34117 Kassel.

Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung; sie wurden für Auskunftszwecke erstellt.

- 4. Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte.
- 5. Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt (s. Ziffer 3).

6. Hinweis:

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 14. Februar 2012 Az.: 31.2/Ks - 79 b 06.33 (Watter)

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Lübcke Regierungspräsident